

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 09.07.2014 fand in Stadtkyll, in der Marktscheune, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Harald Schmitz eine öffentliche konstituierende Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Stadtkyll statt.

Aus der öffentlichen Sitzung: Verpflichtung der Ratsmitglieder

Sachverhalt:

Gemäß § 30 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet der geschäftsführende Ortsbürgermeister die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Die Ratsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, unterliegen die Ratsmitglieder dem besonderen Kündigungsschutz des § 18 a Abs. 4 GemO; ihnen ist auf Antrag die zur Wahrnehmung ihres Mandates notwendige freie Zeit zu gewähren.

Die Ratsmitglieder sind Inhaber eines Ehrenamtes. Die Übernahme eines Ehrenamtes beinhaltet die Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung der Amtspflichten. Die förmliche Verpflichtung durch den Bürgermeister durch Handschlag bedeutet eine formale Bekräftigung dieser Pflicht.

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus:

- § 20 GemO, Schweigepflicht
- § 21 GemO, Treuepflicht
- § 22 GemO, Ausschließungsgründe sowie
- § 30 GemO, Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder.

Verweigert ein Ratsmitglied den förmlichen Akt der Verpflichtung durch Handschlag, so gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt. Der Verzicht auf das Mandat ist damit nicht verbunden. Ist ein Ratsmitglied erneut gewählt worden, ist gleichwohl eine erneute Verpflichtung vorzunehmen.

Die nachstehend aufgeführten Ratsmitglieder wurden über ihre Wahl in den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Stadtkyll benachrichtigt und haben das Mandat angenommen:

1. Ballmann, Josef
2. Barz, Heinrich
3. Jost, Siegfried (nachträglich um 19:15 Uhr)
4. Juchems, Stephan
5. Königs, Frank
6. Dr. Lentz, Georg
7. Leuwer, Matthias
8. Linden, Christian
9. Lux, Hubert
10. Mies, Carmen (Schönfeld)
11. Pfeil, Guido
12. Pickartz, Walter
13. Post, Manfred
14. Simon, Melitta
15. Stähr, Christian
16. Dr. Tsallas, Alexandros

Unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung wurden sie durch den geschäftsführenden Ortsbürgermeister Harald Schmitz durch Handschlag verpflichtet. Gleichzeitig wurde ihnen ein Kommunalbrevier ausgehändigt.

Ernennung des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

Bei der am 25.05.2014 stattgefundenen Wahl ist Herr Harald Schmitz zum Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Stadtkyll wieder gewählt worden. Nach den Bestimmungen des § 54 GemO ist der Ortsbürgermeister nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zum Beamten zu ernennen. Die Ernennung erfolgt in öffentlicher Sitzung durch Aushändigung der Ernennungsurkunde. Da eine Wiederwahl des Ortsbürgermeisters erfolgte, entfallen die Vereidigung und Einführung in das Amt.

Die Ernennung des Ortsbürgermeisters erfolgt vorliegend durch den allgemeinen Vertreter. Ist ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden oder noch nicht ernannt, so erfolgt die Ernennung des Ortsbürgermeisters durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Ratsmitglied.

Nach den Bestimmungen des § 54 GemO nahm der geschäftsführende 1. Beigeordnete Walter Pickartz die vorgeschriebene Ernennung des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Stadtkyll vor:

Ernennung

Der geschäftsführende 1. Beigeordnete Walter Pickartz las den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigte Herrn Harald Schmitz anschließend die Ernennungsurkunde aus.

Ernennung der Ortsvorsteherin des Ortsbezirks Schönfeld

Sachverhalt:

Ortsbürgermeister Harald Schmitz gab bekannt, dass bei der am 25.05.2014 stattgefundenen Wahl Frau Carmen Mies zur Ortsvorsteherin der Ortsgemeinde Stadtkyll, Ortsteil Schönfeld, wieder gewählt wurde.

Nach den Bestimmungen des § 54 GemO ist die Ortsvorsteherin nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zum Beamten zu ernennen. Die Ernennung erfolgt in öffentlicher Sitzung durch Aushändigung der Ernennungsurkunde. Da eine Wiederwahl der Ortsvorsteherin erfolgte, entfallen die Vereidigung und Einführung in das Amt.

Die Ernennung der Ortsvorsteherin erfolgt vorliegend durch den Ortsbürgermeister oder durch den allgemeinen Vertreter. Ist ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden oder noch nicht ernannt, so erfolgt die Ernennung der Ortsvorsteherin durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Ratsmitglied.

Nach den Bestimmungen des § 54 GemO nahm Ortsbürgermeister Harald Schmitz die vorgeschriebene Ernennung der Ortsvorsteherin der Ortsgemeinde Stadtkyll, Ortsteil Schönfeld vor:

Ernennung

Ortsbürgermeister Harald Schmitz las den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigte Frau Carmen Mies anschließend die Ernennungsurkunde aus.

Neufassung der Hauptsatzung - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Nach § 25 der Gemeindeordnung (GemO) hat die Ortsgemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen, in der die nach der Gemeindeordnung der Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten zu regeln sind.

Die Beschlussfassung über die Hauptsatzung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates.

Der Vorsitzende erläuterte ausführlich, weshalb die Neufassung der Hauptsatzung zur Beratung und Beschlussfassung ansteht.

Im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

- Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit (vielfach besteht bereits die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, sodass eine gewisse Unübersichtlichkeit vorhanden ist, die das Arbeiten mit der Satzung erschwert),
- Änderungen bei den Ausschüssen (Bildung, Anzahl Mitglieder u. Stellvertreter, Zuständigkeiten),
- Vereinheitlichung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung (möglichst einheitliche Regelungen für alle Ortsgemeinden),
- Anpassungen an die aktuelle Rechtslage/Rechtsentwicklung.

Der Sitzungsvorlage liegt der Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung als Anlage bei. Nachfolgend werden die Änderungen der Hauptsatzung näher dargestellt:

Im Rahmen der Neuaufstellung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Stadtkyll wurden folgende kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen:

- gestalterische Änderungen
- Inhaltsverzeichnis eingefügt
- Anpassung der Nummerierungen und Wegfall der Fußnoten

Neben den v. g. kleineren redaktionellen Anpassungen, erfolgten vor allem folgende weitergehenden Änderungen in der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Stadtkyll:

➤ **§ 1 Abs. 4 – Bekanntmachung Dringlichkeitssitzung:**

Die Tageszeitung darf vorliegend nicht mehr in der Hauptsatzung benannt werden. Vielmehr hat hierüber ein gesonderter Beschluss durch den OGR zu erfolgen. Diese Änderungen ist durch die EU - Dienstleistungsrichtlinie erforderlich.

➤ **§ 2 bisher – Bürgerbegehren / Bürgerentscheid:**

Die Regelung der bisherigen Hauptsatzung kann entfallen, da diese durch die Änderung der Gemeindeordnung (GemO) hinfällig geworden ist.

➤ **§ 3 – Ausschüsse der Ortsgemeinde:**

Seitens der Ortsgemeinde ist vorgesehen, die Ausschüsse zukünftig anders aufzubauen, wie dies im Entwurf dargestellt ist. Seitens der Verwaltung wird des Weiteren vorgeschlagen, auf eine Festlegung der Mitgliederzahlen in Ausschüssen in der Hauptsatzung zu verzichten. Diese sollen zukünftig ausschließlich durch Beschluss des VGR festgelegt werden.

➤ **§ 4 – Übertragung von Aufgaben des OGR auf Ausschüsse:**

Einhergehend mit der Neuaufstellung der Ausschüsse erfolgt nun auch eine konkrete Aufgabenübertragung auf diese im Rahmen der Hauptsatzung festgelegt.

➤ **§ 5 – Übertragung von Aufgaben des OGR auf den OBgm:**

Insofern erfolgten kleinere redaktionelle und inhaltliche Änderungen:

- Aufteilung bei Auftragsvergaben nach VOB und sonstigen Verdingungsordnungen.
- Anpassung der Wertgrenzen bei Niederschlagung und Stundung (Vereinheitlichung im Gebiet der VG)
- Einvernehmen in den Fällen des § 33 BauGB gestrichen.

➤ **§ 6 – Beigeordnete:**

Die Verwaltung schlägt vor, in der Hauptsatzung die Anzahl der Beigeordneten auf die gesetzlich mögliche Zahl festzulegen. Durch die Festlegung „bis zu“ 3 Beigeordnete kann

sodann flexibel, ohne Anpassung der Satzung, im Rahmen der konstituierenden Sitzung festgelegt werden, wie viele Beigeordneten gewählt werden sollen.

➤ **§ 9 – Aufwandsentschädigung Beigeordnete:**

Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen, da diese Fälle auch von § 8 Abs. 1 abgedeckt werden und eine weitergehende Regelung nicht notwendig ist.

➤ **§ 11 (bisher § 10a) – Aufwandsentschädigungen für weitere Ehrenämter**

Hier erfolgte eine Änderung in Bezug auf die gewährte Entschädigung je volle Stunde. Dieser Satz wurde nun einheitlich festgelegt auf 8,50 €.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Neufassung der Hauptsatzung in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Wahl der Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Sachverhalt:

Entsprechend der Hauptsatzung hat die Ortsgemeinde Stadtkyll bis zu zwei Beigeordnete.

Der Wahlleiter gab bekannt, dass die Beigeordneten der Ortsgemeinde Stadtkyll nacheinander einzeln zu wählen sind und dass die Wahl durch den Ortsgemeinderat zu erfolgen hat (§ 53 a GemO).

Bei der Wahl der Beigeordneten ist vorher die Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis festzulegen.

Beschluss:

I. Bestimmung der Anzahl der Beigeordneten und Festlegung der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis:

Der Ortsgemeinderat beschloss, zwei Beigeordnete zu wählen. Die Reihenfolge der allgemeinen Vertretung wird nach § 50 Abs. 2 GemO wie folgt bestimmt:

- a) 1. Beigeordneter
- b) 2. Beigeordneter

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen 16 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen 1

II. Bildung Wahlvorstand:

Zur Durchführung der Wahlen wurde ein Wahlvorstand gemäß § 25 Abs. 8 GeschO wie folgt gebildet:

- | | | |
|----------------------|-----------------|--|
| 1. Ortsbürgermeister | Harald Schmitz | als Vorsitzender und Wahlleiter |
| 2. Ratsmitglied | Matthias Leuwer | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 3. Ratsmitglied | Dr. Georg Lentz | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 4. VG-Mitarbeiter | Richard Bell | als Schriftführer |

Die Wahl der Beigeordneten hat in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung grundsätzlich durch Stimmzettel zu erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt daher in einer Wahlkabine mit einheitlichen Stimmzetteln, auf denen die Person des Gewählten in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise namhaft zu machen ist. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Rat unmittelbar vor der Wahl benannt werden (§ 40 Abs. 2 GemO).

Der Wahlleiter gab weiterhin bekannt, dass der als Beigeordnete zu Wählende nicht Mitglied des Ortsgemeinderates sein muss. Ferner wurde bekannt gegeben, dass der zum Beigeordneten gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 40 Abs. 3 GemO). Die Wahlgänge haben einzeln und nacheinander zu erfolgen.

Wird nur ein Bewerber vorgeschlagen, kann mit ja oder nein abgestimmt werden. Erhält der Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, ist die Wahl zu wiederholen. Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt.

III. Wahl des ersten Beigeordneten:

Der Wahlleiter gab bekannt, dass nun die/der 1. Beigeordnete der Ortsgemeinde Stadtkyll zu wählen sei.

Durch die anwesenden Ratsmitglieder wurden zur Wahl des 1. Beigeordneten vorgeschlagen:

- | | |
|--------------------|----------|
| 1. Walter Pickartz | 3. _____ |
| _____ | _____ |
| 2. _____ | 4. _____ |
| _____ | _____ |

1. Wahlgang:

Der Vorsitzende forderte zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die vorbereiteten Stimmzettel wurden von den Ratsmitgliedern nach ihrer Stimmabgabe in eigens für diese Wahl bereitgehaltene einheitliche Briefumschläge gesteckt und in die Wahlurne geworfen. Zum Ausfüllen des Stimmzettels war eine Wahlkabine vorhanden. Die Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis der Ratsmitglieder vermerkt. Am Ende der Stimmabgabe erklärte der Wahlleiter die Abstimmung für geschlossen.

Hierauf wurde festgestellt, dass bei der Wahl 16 stimmberechtigte Mitglieder des Ortsgemeinderates anwesend waren und das 16 Mitglieder ihre Stimmzettel abgegeben haben. Die abgegebenen Briefumschläge wurden ungeöffnet gezählt. Hierbei ergab sich, dass die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Personen, welche abgestimmt haben, übereinstimmt.

Der Vorsitzende öffnete sodann die Stimmzettel einzeln und las nach der Öffnung den Inhalt jedes Zettels laut vor. Die beiden Beisitzer waren ihm behilflich und nahmen Einsicht in die Stimmzettel. Der Schriftführer registrierte die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen.

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden	16 Stimmzettel
Ungültig erklärt wurden	0 Stimmzettel
Gültig sind somit:	16 Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen

auf Ja-Stimmen	14 Stimmen
auf Nein-Stimmen	2 Stimmen

auf	Stimmen
auf	Stimmen

2 Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes fest, dass

Herr

Walter Pickartz

zum 1. Beigeordneten gewählt sei.

Dieses Wahlergebnis wurde vom Vorsitzenden sofort bekannt gegeben.

IV. weitere Beigeordnete (2. Beigeordneter):

Der Wahlleiter gab bekannt, dass nun die/der 2. Beigeordnete der Ortsgemeinde Stadtkyll zu wählen sei.

Durch die anwesenden Ratsmitglieder wurden zur Wahl der/des 2. Beigeordneten vorgeschlagen:

1. Manfred Post

3.

2.

4.

1. Wahlgang:

Der Vorsitzende forderte zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die vorbereiteten Stimmzettel wurden von den Ratsmitgliedern nach ihrer Stimmabgabe in eigens für diese Wahl bereitgehaltene einheitliche Briefumschläge gesteckt und in die Wahlurne geworfen. Zum Ausfüllen des Stimmzettels war eine Wahlkabine vorhanden. Die Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis der Ratsmitglieder vermerkt. Am Ende der Stimmabgabe erklärte der Wahlleiter die Abstimmung für geschlossen.

Hierauf wurde festgestellt, dass bei der Wahl 16 stimmberechtigte Mitglieder des Ortsgemeinderates anwesend waren und das 16 Mitglieder ihre Stimmzettel abgegeben haben. Die abgegebenen Briefumschläge wurden ungeöffnet gezählt. Hierbei ergab sich, dass die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Personen, welche abgestimmt haben, übereinstimmt.

Der Vorsitzende öffnete sodann die Stimmzettel einzeln und las nach der Öffnung den Inhalt jedes Zettels laut vor. Die beiden Beisitzer waren ihm behilflich und nahmen Einsicht in die Stimmzettel. Der Schriftführer registrierte die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen.

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden	16	Stimmzettel
Ungültig erklärt wurden	0	Stimmzettel
Gültig sind somit:	16	Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen

auf Ja-Stimmen	15 Stimmen
auf Nein-Stimmen	1 Stimmen
auf	Stimmen
auf	Stimmen

2. Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes fest, dass

Herr Manfred Post

zum Beigeordneten gewählt sei.

Dieses Wahlergebnis wurde vom Vorsitzenden sofort bekannt gegeben.

Wahl des stellvertretenden Ortsvorstehers für den Ortsbezirk Schönfeld - Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Sachverhalt:

Der Wahlleiter gab bekannt, dass die Wahl des stellvertretenden Ortsvorstehers für den Ortsbezirk Schönfeld durch den Ortsgemeinderat zu erfolgen hat. Die Wahl des stellvertretenden Ortsvorstehers hat in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt daher in einer Wahlkabine mit einheitlichen Stimmzetteln, auf denen die Person des Gewählten in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise namhaft zu machen ist. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Ortsgemeinderat unmittelbar vor der Wahl benannt werden (§ 40 Abs. 2 GemO).

Der Wahlleiter gab weiterhin bekannt, dass der als stellvertretender Ortsvorsteher zu Wählende nicht Mitglied des Ortsgemeinderates sein muss. Ferner wurde bekannt gegeben, dass der zum stellvertretenden Ortsvorsteher gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 40 Abs. 3 GemO). Die Wahlgänge haben einzeln und nacheinander zu erfolgen.

Wird nur ein Bewerber vorgeschlagen, kann mit ja oder nein abgestimmt werden. Erhält der Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, ist die Wahl zu wiederholen. Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt.

Dann gab der Wahlleiter bekannt, dass nun die Wahl des stellvertretenden Ortsvorstehers für den Ortsbezirk Schönfeld der Ortsgemeinde Stadtkyll erfolgt.

Zur Durchführung des Abstimmungsverfahrens wurde ein Wahlvorstand gebildet:

- | | | |
|----------------------|-----------------|--|
| 1. Ortsbürgermeister | Harald Schmitz | als Vorsitzender und Wahlleiter |
| 2. Ratsmitglied | Matthias Leuwer | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 3. Ratsmitglied | Dr. Georg Lentz | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 4. VG-Mitarbeiter | Richard Bell | als Schriftführer |

Durch die anwesenden Ratsmitglieder wurden zur Wahl vorgeschlagen:

- | | |
|------------------|----------|
| 1. Torsten Weber | 3. |
| 2. _____ | 4. _____ |
| _____ | _____ |

1. Wahlgang

Der Vorsitzende forderte zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die vorbereiteten Stimmzettel wurden von den Ratsmitgliedern nach ihrer Stimmabgabe in eigens für diese Wahl bereitgehaltene einheitliche Briefumschläge gesteckt und in die Wahlurne geworfen. Zum Ausfüllen des Stimmzettels war eine Wahlkabine vorhanden. Die Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis der Ratsmitglieder vermerkt. Am Ende der Stimmabgabe erklärte der Wahlleiter die Abstimmung für geschlossen.

Hierauf wurde festgestellt, dass bei der Wahl 16 stimmberechtigte Mitglieder des Ortsgemeinderates anwesend waren und das 16 Mitglieder ihre Stimmzettel abgegeben haben. Die abgegebenen Briefumschläge wurden ungeöffnet gezählt. Hierbei ergab sich, dass die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Personen, welche abgestimmt haben, übereinstimmt.

Der Vorsitzende öffnete sodann die Stimmzettel einzeln und las nach der Öffnung den Inhalt jedes Zettels laut vor. Die beiden Beisitzer waren ihm behilflich und nahmen Einsicht in die Stimmzettel. Der Schriftführer registrierte die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen.

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden	16 Stimmzettel
Ungültig erklärt wurden	0 Stimmzettel
Gültig sind somit:	16 Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen

auf Ja-Stimmen	14 Stimmen
auf Nein-Stimmen	1 Stimmen
auf Enthaltung	1 Stimmen
auf	Stimmen

2. Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes fest, dass Herr

Torsten Weber

zum stellvertretenden Ortsvorsteher gewählt sei.

Dieses Wahlergebnis wurde vom Vorsitzenden sofort bekannt gegeben.

Bildung der Ausschüsse; Wahl der Mitglieder

Beschluss:

Die Beschlussfassung wurde vertagt.

Zweckverband "Kindertagesstätte St. Josef Stadtkyll - Kerschenbach - Reuth" - Wahl von Verbandsvertretern

Sachverhalt:

Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Kindertagesstätte St. Josef Stadtkyll – Kerschenbach – Reuth“ stellt die Ortsgemeinde drei Vertreter in der Verbandsversammlung.

Vertreter kraft Gesetzes ist gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 KomZG in Verbindung mit § 88 Absatz 1 Satz 1 GemO der Ortsbürgermeister, sodass gemäß § 88 Absatz 1 Satz 5 GemO noch zwei weitere Vertreter nach den Bestimmungen des § 45 GemO zu wählen sind.

Die Wahl der Vertreter wird gemäß § 45 Absatz 2 GemO in Verbindung mit § 33 Abs. 3 KWG nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Gewählt wird geheim mittels Stimmzettel. Jedes Ratsmitglied kann so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel aufführen, wie Vertreter zu wählen sind. Auf jede Person, deren Name auf dem Stimmzettel vermerkt wurde, entfällt eine Stimme. Einer Person können nicht mehrere Stimmen gegeben werden. Die Sitze werden in der Reihenfolge der auf die einzelnen Personen entfallenen Stimmenzahl besetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 III Nr. 1 GemO.

Bildung Wahlvorstand

Zur Durchführung der Wahl wurde ein Wahlvorstand gemäß § 25 Abs. 8 GeschO wie folgt gebildet:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| 1. Ortsbürgermeister Harald Schmitz | als Vorsitzender und Wahlleiter |
| 2. Ratsmitglied Matthias Leuwer | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 3. Ratsmitglied Dr. Georg Lentz | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 4. VG-Mitarbeiter Richard Bell | als Schriftführer |

Beschluss:

Wahl der zwei Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kindertagesstätte St. Josef Stadtkyll – Kerschenbach – Reuth“

Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes das Wahlergebnis wie folgt fest:

lfd. Nr.	Name	Vorname	Anzahl der Stimmen
1.	Pickartz	Walter	15
2.	Post	Manfred	15
3.	Simon	Melitta	1
4.	Linden	Christian	1

Gewählt sind als Vertreter:

lfd. Nr.	Name	Vorname
1.	Pickartz	Walter
2.	Post	Manfred

Dieses Wahlergebnis wurde vom Vorsitzenden sofort bekannt gegeben.

Vollzogen laut Wahlhandlung vom heutigen Tage:

Anstalt des öffentlichen Rechts "STORM Energieprojekte" - Wahl von zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrates

Sachverhalt:

I. Wahlverfahren

§ 6 Absatz 1 der Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts „STORM Energieprojekte“ bestimmt, dass dem Verwaltungsrat neben den gesetzlichen Vertretern der Anstaltsträger (Ortsbürgermeister) vier weitere stimmberechtigte Mitglieder angehören. Mangels ausdrücklicher Satzungsregelung sind bei der Konstellation von zwei Anstaltsträgern je zwei Mitglieder von den Anstaltsträgern zu stellen.

Diese zwei Mitglieder des Verwaltungsrates sind nach § 6 Absatz 2 Anstaltssatzung in Verbindung mit § 86 b Absatz 3 Satz 5 Gemeindeordnung vom Ortsgemeinderat zu wählen; für die Wahl gelten die Regelungen des § 44 Absatz 1 Satz 2 und des § 45 der Gemeindeordnung sinngemäß.

Daher kann sich der Verwaltungsrat entweder nur aus Ratsmitgliedern oder aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern der Gemeinde zusammensetzen; mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates soll jedoch Ratsmitglied sein. Die Verwaltungsratsmitglieder werden auf Grund von Vorschlägen aus dem Gemeinderat gewählt.

Die Wahl der Vertreter wird gemäß § 45 Absatz 2 GemO in Verbindung mit § 33 Abs. 3 KWG nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Gewählt wird geheim mittels Stimmzettel. Jedes Ratsmitglied kann so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel aufführen, wie Vertreter zu wählen sind. Auf jede Person, deren Name auf dem Stimmzettel vermerkt wurde, entfällt eine Stimme. Einer Person können nicht mehrere Stimmen gegeben werden. Die Sitze werden in der Reihenfolge der auf die einzelnen Personen entfallenen Stimmenzahl besetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 III Nr. 1 GemO.

II. Bildung Wahlvorstand

Zur Durchführung der Wahl wurde ein Wahlvorstand gemäß § 25 Abs. 8 GeschO wie folgt gebildet:

- | | | |
|-------------------------------------|--|--|
| 1. Ortsbürgermeister Harald Schmitz | | als Vorsitzender und Wahlleiter |
| 2. Ratsmitglied Matthias Leuwer | | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 3. Ratsmitglied Dr. Georg Lentz | | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 4. VG-Mitarbeiter Richard Bell | | als Schriftführer |

Beschluss:

a) Entscheidung über die Herkunft der Mitglieder

Der Gemeinderat beschließt, dass ausschließlich Ratsmitglieder Mitglied des Verwaltungsrates sein können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

b) Wahl der zwei stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates der Anstalt des öffentlichen Rechts „STORM Energieprojekte“

Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes das Wahlergebnis wie folgt fest:

lfd. Nr.	Name	Vorname	Anzahl der Stimmen
1.	Pickartz	Walter	15
2.	Post	Manfred	15
3.	Pfeil	Guido	1
4.	Jost	Siegfried	1

Gewählt sind:

lfd. Nr.	Name	Vorname
1.	Pickartz	Walter
2.	Post	Manfred

Dieses Wahlergebnis wurde vom Vorsitzenden sofort bekannt gegeben.

Vollzogen laut Wahlhandlung vom heutigen Tage.

Geschäftsordnung des Gemeinderates - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Geltung der Geschäftsordnung ist auf die jeweilige Wahlzeit des Gemeinderates beschränkt. Nach der Neuwahl des Gemeinderates gilt die bisherige Geschäftsordnung für die Dauer von sechs Monaten weiter, soweit der Rat keine neue Geschäftsordnung beschließt. Kommt innerhalb dieser sechs Monate (also bis zum 25.11.2014) keine Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung zustande, so tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft und es gilt die Muster-Geschäftsordnung, die das Ministerium des Innern und für Sport mittels Verwaltungsvorschrift vom 21.11.1994, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 05.05.2009 (§ 37 Abs. 2 GemO) erlassen hat.

Die Geschäftsordnung trifft Regelungen über die Arbeitsweise des Gemeinderates, sie findet entsprechende Anwendung auf das Verfahren in den Ausschüssen.

Die bisherige Geschäftsordnung liegt dieser Vorlage als Anlage bei. Seitens der Verwaltung wird die Geschäftsordnung bis zur nächsten Sitzung nochmals geprüft und sodann ein Vorschlag für den Erlass einer neuen Geschäftsordnung vorbereitet.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Geschäftsordnung in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Festlegung Bekanntmachung Dringlichkeitssitzung - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Auf Grund der notwendigen Neufassung der Hauptsatzung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist es notwendig, dass der Rat im Rahmen eines Beschlusses festgelegt, in welchem Medium die Dringlichkeitssitzungen des Rates und der Ausschüsse bekannt gegeben werden soll (§ 1 Abs. 4 Neufassung Hauptsatzung).

Auch mangels anderweitiger Alternativen schlägt die Verwaltung vor, dass Dringlichkeitssitzungen mit verkürzter Einladungsfrist zukünftig auch weiterhin im Trierischen Volksfreund bekannt gegeben werden sollen.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, dass die Bekanntmachungen i. S. d. § 1 Abs. 4 Neufassung Hauptsatzung im Trierischen Volksfreund erfolgen sollen.